

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(20. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Günter Gloser, Dr. Angelica Schwall-Düren, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Rainer Steenblock, Volker Beck (Köln), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 15/4925 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Gerd Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/4716 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union**

- 3. zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 15/4936 –**

**Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestages bei der Begleitung, Mitgestaltung und Kontrolle europäischer Gesetzgebung**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Claudia Winterstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4937 –**

**Für mehr Mitsprache des Deutschen Bundestages bei der Rechtsetzung der Europäischen Union nach In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrags**

**A. Problem**

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa vertieft die europäische Integration und sichert die Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union. Er stärkt die Rechte des Europäischen Parlaments und gibt den nationalen Parlamenten über die innerstaatlichen Regelungen hinaus erstmalig direkte Mitwirkungsmöglichkeiten. Für die Wahrnehmung dieser aus der Europäischen Verfassung erwachsenden Rechte der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle sowie bei institutionellen Entscheidungen und für das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren sind die innerstaatlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**B. Lösung**

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4925 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
- 2. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4716 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU**
- 3. Einvernehmliche Erledigterklärung des Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/4936**
- 4. Einvernehmliche Erledigterklärung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/4937**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4925 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4716 – abzulehnen,
3. den Antrag – Drucksache 15/4936 – für erledigt zu erklären,
4. den Antrag – Drucksache 15/4937 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Mai 2005

### Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Matthias Wissmann**  
Vorsitzender

**Michael Roth (Heringen)**  
Berichterstatter

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Rainer Steenblock**  
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union – Drucksache 15/4925 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)

### Entwurf

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des BT und des BR in Angelegenheiten der EU**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa**

##### **§ 1 Unionsdokumente**

Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie die ihnen nach Artikel 1 und 2 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union (Fundstelle des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über eine Verfassung für Europa) zugeleiteten Dokumente zu behandeln sind.

##### **§ 2 Subsidiaritätsrüge**

### Beschlüsse des 20. Ausschusses

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des BT und des BR in Angelegenheiten der EU**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa**

##### **§ 1 Unionsdokumente**

unverändert

##### **§ 2 Subsidiaritätsrüge**

(1) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die nach Artikel 2 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden, jeweils eine ausführliche Unterrichtung frühestmöglich nach Beginn der 6-Wochen-Frist nach Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, **spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Beginn**. Diese Unterrichtung umfasst die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Entwurfs hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel I-11 Abs. 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa. **Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu diesem Zwecke die offiziellen Dokumente der Organe der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs erstellt worden sind und der Bundesregierung vorlie-**

## Entwurf

(1) Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(2) *Ist eine begründete Stellungnahme beschlossen worden, so übermittelt der Präsident des Bundestages beziehungsweise des Bundesrates diese an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und setzt darüber die Bundesregierung in Kenntnis.*

(3) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die nach Artikel 2 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden, jeweils eine ausführliche Unterrichtung frühestmöglich nach Beginn der 6-Wochen-Frist nach Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Diese Unterrichtung umfasst *alle* erforderlichen Informationen zur Bewertung des Entwurfs hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel I-11 Abs. 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa. *Einzelheiten der Unterrichtungen bleiben der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundestag nach Artikel 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschen Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union beziehungsweise der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Ländern nach Artikel 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vorbehalten.*

## § 3

## Subsidiaritätsklage

## Beschlüsse des 20. Ausschusses

**gen, sowie die offiziellen Stellungnahmen der Bundesregierung.**

(2) Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(3) **Hat der Bundestag oder der Bundesrat eine begründete Stellungnahme beschlossen, so übermittelt der jeweilige Präsident** diese an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und setzt darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

## § 3

## Subsidiaritätsklage

(1) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat frühestmöglich über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union, spätestens jedoch eine Woche nach Veröffentlichung des Europäischen Gesetzgebungsakts. Diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel I-11 Abs. 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa für vereinbar hält.

(2) Auf Antrag einer Fraktion beschließt der Bundestag eine Klage nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben, wenn dem nicht zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages widersprechen. Auf Antrag einer oder mehrerer Fraktionen, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung

## Entwurf

(1) *Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie ein Beschluss von Bundestag oder Bundesrat über die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.*

(2) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung nach Absatz 1 beschlossen hat, an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(3) Bei Klagen nach Absatz 1 übernimmt das Organ, das die Erhebung beschlossen hat, die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof.

(4) *Die Bundesregierung kann mit ihrem Einverständnis an der Prozessführung beteiligt werden.*

## § 4

## Brückenklausel

(1) *Zu einer Initiative des Europäischen Rates zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung im Rat nach Artikel IV-444 Abs. 1 des Vertrags über eine Verfassung für Europa oder zum Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel IV-444 Abs. 2 des Vertrags über eine Verfassung für Europa müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung dieser Initiative Bundestag und Bundesrat eine Beschlussfassung herbeiführen. Die Initiative wird abgelehnt, wenn es der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Die Beschlussfassung hierzu regeln Bundestag und Bundesrat in ihren Geschäftsordnungen.*

## Beschlüsse des 20. Ausschusses

**in der Klagschrift deutlich zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.**

**(3) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss des Bundesrates** über die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

**(4) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung nach Absatz 2 oder nach Absatz 3** beschlossen hat, **unverzüglich** an den Gerichtshof der Europäischen Union.

**(5) Bei Klagen nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** übernimmt das Organ, das die Erhebung beschlossen hat, die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof.

**(6) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gestellt, so kann das jeweils andere Organ eine Stellungnahme abgeben.**

## § 4

## Brückenklausel

**(1) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, wenn der Rat in Vorbereitung einer Initiative des Europäischen Rates nach Artikel IV-444 des Vertrags über eine Verfassung für Europa befasst wird.**

**(2) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, wenn der Europäische Rat eine Initiative nach Artikel IV-444 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ergriffen hat.**

**(3) Für die Ablehnung** einer Initiative des Europäischen Rates zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung im Rat nach Artikel IV-444 Abs. 1 des Vertrags über eine Verfassung für Europa oder zum Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel IV-444 Abs. 2 des Vertrags über eine Verfassung für Europa **gelten die nachfolgenden Bestimmungen:**

- 1. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes betroffen sind, wird die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundestag mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.**
- 2. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, wird die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließt.**
- 3. In allen anderen Fällen können der Bundestag oder der Bundesrat innerhalb von vier Monaten seit Übermittlung der Initiative des Europäischen**

## Entwurf

(2) Die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates übermitteln gemeinsam einen nach Absatz 1 zustande gekommenen Beschluss an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates und setzen darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, ob zu einer Initiative nach Absatz 1 eine Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt ist und ob zu ihr ein Beschluss des Europäischen Rates zustande gekommen ist.

## Beschlüsse des 20. Ausschusses

**Rates die Ablehnung dieser Initiative beschließen. In diesen Fällen wird die Initiative nur abgelehnt, wenn ein solcher Beschluss nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel IV-444 Abs. 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa vom jeweils anderen Organ zurückgewiesen wird. Eine Initiative wird auch dann nicht abgelehnt, wenn ein Organ den Beschluss des anderen Organs in dieser Frist zurückweist, sofern es der Auffassung ist, dass ein Fall der Nummer 1 oder der Nummer 2 nicht vorliegt. Hat der Bundestag den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundesrat einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Hat der Bundesrat den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.**

Das Nähere regeln Bundestag und Bundesrat in ihren Geschäftsordnungen.

(4) Die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates übermitteln gemeinsam einen nach Absatz 3 zustande gekommenen Beschluss an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates und setzen darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

(5) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, ob zu einer Initiative nach Absatz 2 eine Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt ist und ob zu ihr ein Beschluss des Europäischen Rates zustande gekommen ist.

## § 5

**Bundestagsausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der Bundestag kann den von ihm nach Artikel 45 des Grundgesetzes bestellten Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, die Rechte des Bundestages nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

## § 6

**Vereinbarungen zu Unterrichtungen**

Einzelheiten der Unterrichtungen nach diesem Gesetz bleiben der Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Ländern nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vorbehalten.

## Entwurf

## Beschlüsse des 20. Ausschusses

## Artikel 2

## Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung übersendet dem *Deutschen* Bundestag insbesondere die Vorschläge, Initiativen oder Anträge für Rechtsakte der Europäischen Union und unterrichtet den *Deutschen* Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlass des geplanten Rechtsaktes innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates oder des Europäischen Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlussfassung im Rat oder im Europäischen Rat.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Der Deutsche Bundestag kann auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu einzelnen oder Gruppen von Vorschlägen, Initiativen oder Anträgen für Rechtsakte verzichten. Der Verzicht kann nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages erklärt werden.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Bundesregierung-Bundestag-Vereinbarung

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des *Deutschen* Bundestages nach diesem Gesetz *sowie nach dem Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]* bleiben einer Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundestag vorbehalten.“

(2) In § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313, 1780) werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie nach dem Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]“ eingefügt.

## Artikel 2

## Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Vorschläge, Initiativen oder Anträge für Rechtsakte der Europäischen Union, **an deren Verfahren des Zustandekommens sie beteiligt ist**, und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlass des geplanten Rechtsaktes innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates oder des Europäischen Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlussfassung im Rat oder im Europäischen Rat.“

b) unverändert

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Bundestages nach diesem Gesetz bleiben einer Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung vorbehalten.“

3. Im neu gefassten § 6 wird nach dem Satz 1 folgender Satz angefügt:

„In dieser Vereinbarung sind auch die Einzelheiten der Unterrichtung des Bundestages nach dem Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1) festzulegen.“

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 20. Ausschusses

(3) Das Richterwahlgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 301-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die von der Bundesregierung nach Artikel III-355 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ... (einsetzen: Fundstelle des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über eine Verfassung für Europa) zur Ernennung zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs vorzuschlagenden Persönlichkeiten und die von der Bundesregierung nach Artikel III-356 des Vertrags über eine Verfassung für Europa zur Ernennung zu Mitgliedern des Gerichts vorzuschlagenden Persönlichkeiten werden von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss benannt.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Verfahren nach § 1 Abs. 3 regeln die Länder, welcher Landesminister Mitglied kraft Amtes ist.“

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister der Justiz und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer im Verfahren nach § 1 Abs. 3 von der Bundesregierung nach Artikel III-355 des Vertrags über eine Verfassung für Europa zum Richter oder Generalanwalt des Gerichtshofs benannt werden soll und wer im Verfahren nach § 1 Abs. 3 von der Bundesregierung nach Artikel III-356 des Vertrags über eine Verfassung für Europa zum Mitglied des Gerichts benannt werden soll.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Vertrag über eine Verfassung für Europa nach seinem Artikel IV-447 Abs. 2 für die Bundesrepublik in Kraft tritt. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Vertrag über eine Verfassung für Europa nach seinem Artikel IV-447 Abs. 2 für die Bundesrepublik in Kraft tritt. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. **Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Rainer Steenblock und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

### 1. Beratungsverfahren

#### a) Drucksache 15/4925

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/4925 – wurde in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Petitionsausschuss, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Dabei sieht der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Ziel der Regelung über das Widerspruchsrecht von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages gegen die Erhebung einer Subsidiaritätsklage auf Antrag einer Fraktion, eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern, und regt eine entsprechende Aussage im Bericht des federführenden Ausschusses an.

Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge zuzustimmen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge zuzustimmen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig gegen eine Stimme der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fas-

sung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 91. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig gegen zwei Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 103. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 73. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig bei Enthaltung von zwei Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung

der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig gegen eine Stimme der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge anzunehmen.

#### b) Drucksache 15/4716

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/4716 – wurde in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und mitberatend an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Petitionsausschuss, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abzulehnen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 91. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 103. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 73. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

### c) Drucksache 15/4936

Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/4936 – wurde in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Petitionsausschuss, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, dem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zuzustimmen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 einvernehmlich empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stim-

men der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 91. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 103. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 73. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

### d) Drucksache 15/4937

Der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4937 – wurde ebenfalls in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen

Union und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Petitionsausschuss, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 einvernehmlich empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 91. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 103. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 73. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 63. Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

## 2. Gegenstand der Gesetzentwürfe und der Anträge

### a) Drucksache 15/4925

Mit dem Gesetzentwurf schlagen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Artikel 1 ein „Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa“, in Artikel 2 Änderungen anderer Gesetze und in Artikel 3 ein In-Kraft-Treten des Gesetzes an dem Tage, an dem der Vertrag über eine Verfassung für Europa nach seinem Artikel IV-447 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird, vor.

Die Antragsteller schlagen in Artikel 1 ihres Gesetzentwurfs ein neues Bundesgesetz vor, in dem Regelungen zur Behandlung der Unionsdokumente in den jeweiligen Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesrat getroffen werden sollen. Gleiches soll für das Verfahren, wie Entscheidungen von Bundestag und Bundesrat über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen sind, gelten. Eine begründete Stellungnahme solle vom Präsidenten des Bundestages beziehungsweise des Bundesrates an die Präsidenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission übermittelt und die Bundesregierung in Kenntnis gesetzt werden. Die Bundesregierung solle dem Bundestag und dem Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die nach dem Protokoll zum Verfassungsvertrag über die Rolle der nationalen Parlamente diesen zugeleitet werden, jeweils eine ausführliche Unterrichtung frühestmöglich nach Beginn der 6-Wochen-Frist zuleiten. Einzelheiten der Unterrichtungen sollen einer Vereinbarung zwischen Bundesre-

gierung und Bundestag beziehungsweise Bundesrat vorbehalten bleiben.

In § 3 dieses neuen Bundesgesetzes, der Regelungen über die Subsidiaritätsklage enthält, wird ebenfalls vorgesehen, dass in den Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesrat bestimmt werden soll, wie ein entsprechender Beschluss über die Klageerhebung herbeigeführt werden soll. Die Bundesregierung soll entsprechende Klagen im Namen des Bundestages beziehungsweise des Bundesrates an den Gerichtshof der Europäischen Union weiterleiten. Das Organ, welches die Klageerhebung beschlossen hat, soll auch die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten, wobei die Bundesregierung mit ihrem Einverständnis an der Prozessführung beteiligt werden soll.

§ 4 des vorgeschlagenen neuen Bundesgesetzes befasst sich mit der Brückenklausele und dem Verfahren, wie eine Beschlussfassung bei Bundestag und Bundesrat entsprechend Artikel IV-444 Abs. 1 beziehungsweise 2 des Vertrages über eine Verfassung für Europa herbeigeführt werden soll.

Die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sollen gemeinsam einen entsprechend zustande gekommenen Beschluss an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates übermitteln und die Bundesregierung darüber in Kenntnis setzen. Diese soll Bundestag und Bundesrat unterrichten, ob zu deren Initiative eine Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt und ein Beschluss des Europäischen Rates zustande gekommen ist.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden zwei Änderungen im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1993 vorgeschlagen. Diese betreffen dessen § 4 und insbesondere dessen § 6, in dem die Rechtsgrundlage für eine Vereinbarung zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung geschaffen wird.

#### b) Drucksache 15/4716

Der Gegenstand dieses Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU zielt auf eine Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union. Dabei ist in Artikel 1 eine Neufassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, in Artikel 2 die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, in Artikel 3 eine Änderung des Richterwahlgesetzes durch Neufassungen in § 1 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 und abschließend in Artikel 4 Bestimmungen über das In-Kraft- beziehungsweise Außer-Kraft-Treten, vorgesehen.

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag nimmt in seinem § 3 eine Erweiterung der Definition der „Vorhaben“ auf. § 4 soll darstellen, wie das Verfahren der Übersendung von Entwürfen von Rechtssetzungsakten der Europäischen Union durch die Bundesregierung und die

Art und Weise deren Unterrichtung Stellung zu praktizieren ist. Dieser Gesetzesabschnitt beinhaltet eine Darstellung des Vorgehens, wie die durch das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewonnene Befugnis des Deutschen Bundestages eine Subsidiaritätskontrolle durchzuführen, gehandhabt werden soll. In § 5 dieses unter Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes sind Regelungen enthalten, wie die Bundesregierung mit einer Stellungnahme des Deutschen Bundestages zu verfahren habe. Diese sollen bindende Wirkung erhalten. Besonders soll das Verfahren ausgestaltet werden, wenn der Europäische Rat beabsichtigt, eine Initiative zum Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung gemäß Artikel I-55 Abs. 4 oder gemäß Artikel IV-444 Abs. 1 des Verfassungsvertrags zu fassen. Ebenso wie in diesem Fall soll auch vor der Zustimmung im Europäischen Rat zu Beschlüssen zur Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte zur Europäischen Union sowie zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen müssen. § 7 dieses in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgelegten Gesetzes regelt das Prozedere über die Erhebung einer Klage des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Das Recht auf Klageerhebung sei als Minderheitsrecht auszustatten (Beschlussfassung mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundestages). Während in § 8 gesetzlich festgeschrieben werden soll, dass der Deutsche Bundestag das Recht erhält, in der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union vertreten zu sein, weist § 9 darauf hin, dass Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorbehalten bleiben sollen. Der Vorschlag für eine derartige Vereinbarung wird in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgestellt. Er lehnt sich an die Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 an, aus der die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung übernommen werden. Des Weiteren soll die Bundesregierung eine geeignete Vertretung in den Ausschüssen, insbesondere in dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gewährleisten. Artikel 3 des Gesetzentwurfs fordert die Änderung des Richterwahlgesetzes in der Weise, dass die Mitglieder des Europäischen Gerichtshofes, wie die Bundesrichter auch, im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss ausgewählt werden.

#### c) Drucksache 15/4936

Mit ihrem Antrag empfehlen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag festzustellen, dass mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa der europäische Integrationsprozess eine neue qualitative Stufe erreicht habe. Es seien wichtige Vertiefungsschritte vereinbart worden, mit denen die Voraussetzungen für mehr Demokratie, Bürgernähe, Transparenz und für ein weit höheres Maß an Handlungsfähigkeit in der europäischen Politik geschaffen würden. Die nationalen Parlamente bildeten gemeinsam mit dem weiter zu stärkenden Europäischen Parlament das demokratische Fundament der europäischen Bürger- und Staatenunion. Der Prozess der vertieften Integration der Europäischen Union, den der Deutsche

Bundestag stets gefordert und begrüßt habe, wirke sich weitreichend auf die Zusammenarbeit von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung einerseits wie auf die Zusammenarbeit mit den Gremien der Europäischen Union andererseits aus. Deshalb müsse der Deutsche Bundestag bei der Begleitung, Mitgestaltung und Kontrolle europäischer Gesetzgebung seine rechtlichen und politischen Möglichkeiten ausschöpfen können. Durch Anpassungen im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union solle diese Rolle des Deutschen Bundestages gestärkt werden. Derartige Verbesserungen würden nicht nur die demokratische Legitimität des Regierungshandelns erhöhen, sondern die europäische Politik künftig besser in der Öffentlichkeit und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in den Mitgliedstaaten vermitteln. Dies stärke die Demokratie in der Europäischen Union insgesamt. Der Deutsche Bundestag werte die ihm aus dem Vertrag über eine Verfassung für Europa erwachsenden neuen Rechte erstmaliger direkter Mitwirkung und Kontrolle, insbesondere bei der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Rechtsetzung der Europäischen Union als Gestaltungsinstrumente. Er sehe darin eine Aufforderung des Europäischen Konvents und des Europäischen Rats, an der Gestaltung der europäischen Politik noch aktiver in Zukunft mitzuwirken. Es sei wichtig, dass der Deutsche Bundestag seine verfassungsmäßige Aufgabe verstärkt wahrnehmen könne, um das Regierungshandeln in den Institutionen der Europäischen Union zu begleiten, zu gestalten, aber auch zu kontrollieren.

Die Antragsteller stellen fest, dass der Deutsche Bundestag umgehend die notwendigen rechtlichen, organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die effiziente Nutzung dieser Rechte schaffen werde und würdigen in diesem Zusammenhang die geleisteten Vorarbeiten einer interfraktionellen Arbeitsgruppe. Sie unterstreichen die Notwendigkeit einer Vertretung von Fraktionen und Verwaltung des Deutschen Bundestages in Brüssel, um insbesondere eine Vorfeldbeobachtung europäischer Gesetzgebungsvorhaben zu ermöglichen. Im Rahmen der umfassenden Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung nach den §§ 3 und 4 EUZBBG müsse die Bundesregierung bei Verhandlungen über Rechtssetzungsakte der Europäischen Union, so sie von einer Stellungnahme des Deutschen Bundestages abweiche, diesen darüber informieren und über den Gang der Verhandlungen frühestmöglich unterrichten. Die Antragsteller wünschen, dass der Deutsche Bundestag zugleich auf den von ihren Fraktionen vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union – Drucksache 15/4925 –, mit dem die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der aus dem Vertrag für eine Verfassung für Europa erwachsenden Rechte der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle sowie bei institutionellen Entscheidungen geschaffen werde, verweise. Dieser Gesetzentwurf schaffe zudem die Rechtsgrundlage für eine Vereinbarung zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung, in der Einzelheiten, Umfang und Verfahren der Unterrichtung und der Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union besser an den Anforderungen des Deutschen Bundestages ausgerichtet werden könnten, als dies bislang möglich gewesen sei.

#### d) Drucksache 15/4937

Mit ihrem Antrag empfiehlt die Fraktion der FDP dem Deutschen Bundestag zunächst festzustellen, dass mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa – einem Meilenstein in der europäischen Integrationsgeschichte – der europäische Einigungsprozess seinen vorläufigen Höhepunkt erreicht habe. Er lege zugleich die Grundlage, um nach seinem In-Kraft-Treten durch den Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip zur Entscheidungsfindung mit Mehrheit im Rat in weiteren Politikbereichen die Europäische Union entscheidungs- und somit handlungsfähiger zu machen. Der Verfassungsvertrag stärke die nationalen Parlamente, indem er ihre Kontrollfunktion sowie ihre konstitutive Rolle bei der Fortentwicklung der Verfassung für Europa anerkenne. Zudem stärke er sie im Bereich der Subsidiaritätskontrolle. Diese wichtige Funktion könne der Deutsche Bundestag allerdings nur dann effizient wahrnehmen, wenn in einem Begleitgesetz seine Mitwirkungsrechte erweitert und wenn die parlamentarischen Arbeitsabläufe geändert würden. Entsprechende Vorschläge wolle die Fraktion der FDP im Gesetzgebungsverfahren unterstützen.

Die Antragsteller bedauern, dass es im Deutschen Bundestag bisher keine Mehrheit für ihren Gesetzentwurf zur Einführung eines Volksentscheids gegeben habe.

Sie fordern den Deutschen Bundestag auf, im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Vertrags über eine Verfassung für Europa die Rechte des Parlaments in Bezug auf Kontrolle und Beteiligung an der europäischen Gesetzgebung zu stärken und halten dazu insbesondere für erforderlich,

- dass die Bundesregierung dem Übergang zur qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Rat bei Entscheidungen über den mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union nur zustimmen dürfe, wenn sie vorher das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag hergestellt habe;
- dass es auch für den Übergang von einstimmigen Entscheidungen im Ministerrat zur Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel IV-444 des Verfassungsvertrags der vorherigen Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfe;
- dass auf Antrag einer der Fraktionen des Deutschen Bundestages über die Erhebung einer Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu beschließen sei;
- dass jede Fraktion des Deutschen Bundestags das Recht erhalte, in der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union vertreten zu sein, um im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle unmittelbar in die Entscheidungsfindungen der Europäischen Gesetzgebung eingebunden zu sein.

#### 3. Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat über die beiden Gesetzentwürfe und die beiden Anträge in seiner 64. Sitzung am 9. März 2005, in der 66. Sitzung am 16. März 2005, der 68. Sitzung am 13. April 2005, der 69. Sitzung am 20. April 2005, der 70. Sitzung am

9. Mai 2005, der 71. Sitzung am 10. Mai 2005 und der 72. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten.

Die Ratifizierung der Verfassung für Europa stand auf der Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit der Délégation pour l'Union européenne der Französischen Nationalversammlung am 9. März 2005. Dabei kamen neben einem allgemeinen Gedankenaustausch über die Verfassungsdebatte in Deutschland und Frankreich – insbesondere im Hinblick auf das bevorstehende Referendum in Frankreich am 29. Mai 2005 – auch die Frage der Umsetzung des Verfassungsvertrags in den Mitgliedstaaten und die gewachsene Rolle der nationalen Parlamente zur Sprache.

Michael Roth (SPD) betonte aus der Kontrolle der Subsidiarität und der Klagemöglichkeit erwachsen dem Deutschen Bundestag wichtige Aufgaben, weil er sich viel frühzeitiger mit Gesetzesinitiativen der europäischen Institutionen beschäftigen müsse. Dabei müsse sich der Deutsche Bundestag konstruktiv in den europäischen Gesetzgebungsprozess einbringen und sich als Partner des Europäischen Parlaments verstehen. Von der künftigen Subsidiaritätskontrolle als solcher verspreche er sich keine weit reichenden Neuerungen; vielmehr sei der Deutsche Bundestag in der Pflicht, seine bereits vorhandenen Rechte effizienter zu nutzen und die Bundesregierung, die Deutschland in Brüssel vertrete, umfassender und offensiver zu kontrollieren. Dazu müssten die bestehenden Gesetze nicht unbedingt geändert werden.

Peter Altmaier (CDU/CSU) erinnerte daran, dass die Bestandteile des Verfassungsvertrags, die die Rolle der nationalen Parlamente betreffen, von französischen und deutschen Mitgliedern gemeinsam vorbereitet worden seien. Marianne Tritz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erkundigte sich bei den französischen Kollegen nach ihren Erfahrungen mit der parlamentarischen Begleitung der Europapolitik und erwähnte dabei die Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union über die Gesetzentwürfe zur innerstaatlichen Ausgestaltung der Rechte, die der Verfassungsvertrag dem Deutschen Bundestag als nationalem Parlament verleihen werde. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) ergänzte, dass die Debatte im Deutschen Bundestag unter anderem die Ausgestaltung des Klagerechts des nationalen Parlaments bei möglichen Subsidiaritätsverletzungen betreffe; insbesondere sei kontrovers, inwieweit das Klagerecht als Minderheitsrecht ausgestaltet werden solle. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union fragte, wie die französische Nationalversammlung ihre Entscheidungsrechte im Hinblick auf die europäischen Prozesse verbessern wolle.

Der Vorsitzende des französischen Europaausschusses Pierre Lequiller unterstrich, dass der Verfassungsvertrag mit der künftigen Subsidiaritätskontrolle den Parlamenten in Berlin und Paris eine wichtige Aufgabe übertrage, die zu einer erheblichen Zunahme der Arbeitsbelastung führen werde. Künftig müssten in jedem einzelnen Parlament eine Vielzahl europäischer Texte auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips hin überprüft werden. Die französische Nationalversammlung habe bereits Vorstellungen darüber entwickelt, wie die Subsidiaritätskontrolle ablaufen solle; ein entsprechender Bericht der Délégation pour l'Union européenne liege vor. Spezielle Berichtersteller sollten die Texte prüfen und Vorschläge zur weiteren Behandlung vor-

legen. Die Délégation werde die europäischen Vorschläge zunächst vorselektieren, um sie danach an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen. Da eine Stellungnahme der nationalen Parlamente nur dann wirkungsvoll sei, wenn acht nationale Parlamente Bedenken erheben, seien ein regelmäßiger Gedankenaustausch und die Einrichtung eines funktionierenden Kommunikationssystems zwischen den Parlamenten sehr wichtig. Von besonderer Bedeutung sei außerdem das Recht der nationalen Parlamente, im Falle der Nichtberücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips künftig den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Das Beispiel der geplanten Dienstleistungsrichtlinie zeige allerdings, dass die konkreten Probleme in vielen Fällen gar nicht im Bereich der Subsidiarität lägen. Daher werde sich auch die Französische Nationalversammlung darum bemühen, neue Gesetzgebungsvorschläge möglichst frühzeitig zu erhalten und zu prüfen, bevor es zu einer ersten Lesung auf der europäischen Ebene komme. Eine dritte wichtige Neuerung für die Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehe darin, dass der Übergang von Einstimmigkeitsentscheidungen zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Wege der Brückenklausel künftig von den nationalen Parlamenten kontrolliert werden solle. Auch wenn sich die französische Seite noch weitergehende Schritte bei der Beteiligung der nationalen Parlamente auf der europäischen Ebene gewünscht habe, beispielsweise durch die Einrichtung eines europäischen Kongresses der nationalen Parlamente, sprächen diese neuen Beteiligungsrechte für die nationalen Parlamente deutlich für die Verfassung.

Am 16. März 2005 hat sich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit den beiden Gesetzentwürfen und den beiden Anträgen befasst. Sechs Sachverständige wurden gebeten, den Vertrag über eine Verfassung für Europa anhand der Kriterien Handlungsfähigkeit, Demokratie und Transparenz zu bewerten und zu den rechtlichen Folgen der Aufnahme der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Vertrag Stellung zu nehmen. Weiter sollten sie über neue, sich aus dem Verfassungsvertrag und den Protokollen unmittelbar ergebende Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente, insbesondere die Subsidiaritätsrüge, die Subsidiaritätsklage und die Brückenklausel referieren. Ergänzende Fragen bezogen sich auf mögliche Mitwirkungsnotwendigkeiten für die nationalen Parlamente, die über die ausdrücklich im Verfassungsvertrag verankerten hinausgingen, und eine Bewertung der Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei der innerstaatlichen Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Die allgemeine Bewertung des Verfassungsvertrags anhand der genannten Kriterien fiel überwiegend positiv aus. Die Sachverständigen kamen einhellig zu dem Schluss, dass der Verfassungsvertrag einen Zugewinn an Demokratie, Transparenz und Handlungsfähigkeit mit sich bringe, wiesen aber auch auf gewisse Probleme und Defizite hin: Der Sachverständige Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff betonte, der Verfassungsvertrag bringe einen „positiven Kodifikationsprung“. Ein Zugewinn an Transparenz sei allerdings eine Frage des Adressaten: Während die fortentwickelte Systematisierung und teilweise Komprimierung der Vertragstexte für den juristisch geschulten Leser durchaus zu mehr Transparenz führten, könnten sie für den Laien Erschwernis bedeuten. Die Beteiligung der nationalen Parlamente sei ein

Legitimationsgewinn für die europäische Rechtsetzung. Die parlamentarische Zentralität und Diskussion werde aber auch durch den Verfassungsvertrag nicht in dem gleichen Maße gewährleistet wie innerstaatlich. Es sei deshalb unglücklich, dass eine substanzielle innerstaatliche Debatte in den Mitgliedstaaten eher akzidentiell als systematisch stattfinde. Er habe Zweifel, ob die geplante Verkleinerung der Kommission tatsächlich zu einer höheren Effizienz führe. Es könne sich als problematisch erweisen, wenn nicht aus jedem Mitgliedstaat ein „dolmetschender“ Kommissar an den Beschlüssen teilhabe.

Der Sachverständige Prof. Dr. Ingolf Pernice sah einen besonderen Gewinn an Legitimationskraft darin, dass der Verfassungsvertrag sich ausdrücklich auch auf den Willen der Bürgerinnen und Bürger stütze. Ein wichtiger Fortschritt sei die Wahl des Kommissionspräsidenten und dass in der Verfassung ausdrücklich festgeschrieben sei, dass der Rat in Zukunft öffentlich tagen werde, wenn er gesetzgeberisch tätig werde. Er teilte die Bedenken gegenüber einer Verkleinerung der Kommission.

Der Sachverständige Prof. Dr. Peter M. Huber nannte im Zusammenhang mit dem Verfassungsvertrag, der nach seiner Ansicht nicht das Grundgesetz in seinem Kernbereich tangiere, drei mögliche verfassungsrechtliche Bedenken, die allerdings überwindbar seien. Der im Verfassungsvertrag ausdrücklich festgeschriebene Vorrang des Unionsrechts vor dem nationalen Recht begegne gewissen Grenzen, da aufgrund des Grundgesetzes keine Verfassung verabschiedet werden könne, die Vorrang vor dem habe, was nach Artikel 79 Abs. 3 GG unabänderlicher Bestandteil der deutschen Verfassung sei. Bei der Brückenklausel in Artikel IV-444 Abs. 2 des Verfassungsvertrags (VVE) könne man sich fragen, ob die Mitgliedstaaten angesichts dieses autonomen Vertragsänderungsverfahrens noch Herren der Verträge seien. Die Parlamentarisierung des europäischen Regierungssystems durch die künftige Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament teste die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenzen, nach denen die Legitimation der europäischen Institutionen über die mitgliedstaatlichen Parlamente tragend bleiben müsse. Da die demokratische Legitimation der Union über das Europäische Parlament wegen des Fehlens eines europaweiten parteienstaatlichen Unterbaus nicht dieselbe Qualität wie die der nationalen Parlamente habe, sei die Legitimation europäischen Handelns durch den Deutschen Bundestag weiter zu stärken und auszubauen.

Der Sachverständige Prof. Dr. Ulrich K. Preuß erwartet von dem Verfassungsvertrag keinen Integrationsschub von historischer Tragweite, sondern sieht in ihm eher einen weiteren Schritt auf dem Weg einer evolutionären Entwicklung der europäischen Integration. Die Frage der demokratischen Legitimation der Europäischen Union werfe weiterhin gewisse Schwierigkeiten auf. Zusätzliche Mehrheitsentscheidungen seien nicht der richtige Weg, sondern könnten bei den in der Abstimmung unterlegenen Mitgliedstaaten eher zu einem Gefühl von Fremdherrschaft führen. Das strukturelle Legitimationsproblem der Europäischen Union bestehe in einer Inkongruenz der Zuständigkeiten. Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf der Unionsebene führe zu Folgeproblemen auf der nationalen Ebene, für deren Bearbeitung die Europäische Union nicht über geeignete Instrumente verfü-

ge. Probleme wie Arbeitslosigkeit, Zerstörung tradierter Lebensformen, kulturelle Verarmung und die Folgen des neuen Wettbewerbs infolge der Osterweiterung würden auf die nationale Ebene abgeladen. Diese sei aber durch bestimmte gemeinschaftsrechtliche Regeln wie das Beihilfeverbot, den Stabilitäts- und Wachstumspakt und aufgrund der Heterogenität der Interessen der Mitgliedstaaten an Problemlösungen gehindert. Wichtige Akteure wie die Europäische Zentralbank, der Europäische Gerichtshof, teilweise auch die Europäische Kommission, entzögen sich weitgehend dem Einfluss der Mitgliedstaaten. Die Diskrepanz zwischen dem Erzeugen von Problemen und den begrenzten Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, diese auf ihrer Ebene zu lösen, sei das eigentliche Legitimationsproblem der Europäischen Union. Daher sei die Beteiligung der nationalen Parlamente an europäischen Entscheidungsprozessen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und von großer Bedeutung für ein insgesamt positives Urteil über den Verfassungsvertrag.

Der Sachverständige Dr. Andreas Maurer verwies auf die Zunahme der Handlungsermächtigungen für den Rat ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments von 98 auf 112. Das neu eingeführte Bürgerbegehren sei positiv zu bewerten. Bedauerlich sei, dass sich im Bereich „soziales Europa“ zu wenig entwickelt habe; insbesondere gelte weiter das Einstimmigkeitserfordernis.

Für den Sachverständigen Thomas Fischer liegt die größte Leistung des Verfassungsvertrags darin, der Europäischen Union eine klare Struktur als Doppelkonstrukt zu verleihen. Ein zentrales Defizit sei, dass die Einzelermächtigungen in Teil III der in Teil I vorgenommenen Gliederung und Systematik der Zuständigkeiten nicht zugeordnet worden seien. Dies gehe auf Kosten der Verständlichkeit des Textes.

Die Stellungnahmen zur konkreten Ausgestaltung der einzelnen Mitwirkungsrechte, die der Verfassungsvertrag dem Deutschen Bundestag als nationales Parlament eines Mitgliedstaats verleihen soll, fielen kontrovers aus. Unterschiedliche Einschätzungen wurden zu der Frage vertreten, ob eine Subsidiaritätsrüge im Sinne der Ziffer 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (im Folgenden Subsidiaritätsprotokoll) nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Deutschen Bundestages erhoben werden könne oder ob dieses Recht auch einer Minderheit zustehen solle. Dem Sachverständigen Prof. Dr. Ingolf Pernice zufolge ist das Frühwarnsystem nach dem Subsidiaritätsprotokoll als Schutzmechanismus gegen mögliche Kompetenzanmaßungen der europäischen Ebene zu verstehen. Eine Ausgestaltung als Minderheitsrecht sei rechtlich nicht ausgeschlossen, aber nicht zu empfehlen. Als Blockadeverfahren müsse die Subsidiaritätsrüge auf politisch nicht tragbare Fälle beschränkt bleiben. Deutschland sei als größter Mitgliedstaat an einer funktionierenden Europäischen Union interessiert. Auch sei eine Rüge, hinter der das Parlament als Ganzes stehe, politisch schlagkräftiger. Der Sachverständige Prof. Dr. Peter M. Huber dagegen betonte, selbst eine missbräuchliche Verwendung der Subsidiaritätsrüge könne nicht zu einer Blockade des europäischen Gesetzgebungsprozesses führen; gegen eine Ausgestaltung als Minderheitsrecht bestünden daher keine Bedenken; dies liege im Gegenteil sogar in der Funktionslogik der „parteienstaatlichen parlamentari-

schen Demokratie“, in der die Kontrolle der Regierung in erster Linie der parlamentarischen Opposition obliege. Die Umsetzung des Subsidiaritätsprotokolls sei von den Mitgliedstaaten autonom zu gestalten. Es komme auf die innerstaatliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Deutschem Bundestag und Regierung im Hinblick auf die Subsidiaritätskontrolle an. Auch der Sachverständige Dr. Andreas Maurer vertrat die Ansicht, die parlamentarische Opposition müsse die Möglichkeit erhalten, eine mögliche Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes zu rügen, und sprach sich für eine Ausgestaltung als Minderheitsrecht aus.

Zu der Frage, ob auch die Klage wegen behaupteter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Ziffer 7 des Subsidiaritätsprotokolls als Minderheitsrecht ausgestaltet werden könne, betonte der Sachverständige Dr. Andreas Maurer, ein solcher Schritt müsse aus politischen Gründen von einer stabilen Mehrheit beschlossen werden, weil nur diese namens der Bundesrepublik Deutschland gegen europäisches Recht vorgehen könne. Der Sachverständige Thomas Fischer ergänzte, ein Klagerecht für eine Minderheit sei anfällig für eine innenpolitische Instrumentalisierung. Überdies sei es nicht erforderlich, das Klagerecht als Minderheitsrecht auszugestalten, wenn sowohl der Bundesrat als auch der Bundestag alle europäischen Rechtsetzungsinitiativen überprüften, da in beiden Kammern regelmäßig gegenläufige Mehrheitsverhältnisse herrschten.

Dem Sachverständigen Prof. Dr. Ulrich K. Preuß zufolge ist die Ausgestaltung als Minderheitsklagerecht aus Sicht des Gemeinschaftsrechts dagegen unproblematisch und als rein innerstaatlich zu treffende Regelung angemessen. Notwendig sei aber eine Grundgesetzänderung, weil der Deutsche Bundestag nach dem Grundgesetz grundsätzlich mit Mehrheit beschließen könne. Auch der Sachverständige Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff hielt eine Ausgestaltung als Minderheitsrecht für rechtlich zulässig und plädierte hinsichtlich der Größe der Minderheit für ein beachtliches Quorum, das durchaus größer sein könne als das einer einzelnen Fraktion, möglicherweise ein Drittel der Mitglieder des Bundestages. Derartige Festlegungen lägen weitgehend im innerstaatlichen Ermessen. Eine Grundgesetzänderung sei wohl nicht erforderlich, aus Gründen des gemeinschaftsrechtlichen Effizienzgebotes reiche eine Anpassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages andererseits aber auch nicht aus. Der Sachverständige Prof. Dr. Peter M. Huber erhob ebenfalls keine Bedenken gegen eine Ausgestaltung als Minderheitsrecht. Wie bei der Frage der Subsidiaritätsrüge sei es sinnvoll, dieses Recht der jeweiligen Opposition zuzugestehen.

Die Brückenklausele wird nach In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrags einen Übergang von Entscheidungen mit Einstimmigkeit zu solchen mit qualifizierter Mehrheit erlauben, sofern nicht eines der nationalen Parlamente widerspricht (Artikel IV-444 VVE). Zur Ausgestaltung dieser parlamentarischen Komponente sagte der Sachverständige Prof. Dr. Peter M. Huber, die im Gesetzentwurf der Fraktion der CSU/CSU auf Drucksache 15/4716 vorgesehene, vorherige Befassung des Deutschen Bundestages sei im Sinne des Demokratieprinzips „durchaus angezeigt“, zumal der Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung sich auf eine große, gegenwärtig nicht bestimmte Zahl von Fällen beziehen könne, die außerdem zu Konflikten mit

dem Grundgesetz führen könnten. Dem Sachverständigen Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff zufolge sind die allgemeine, aber auch die speziellen Brückenklauseln als gestufte Verfassungsänderung zu verstehen. Es liege daher in der Logik des Grundgesetzes, die Hürden ähnlich hoch zu setzen wie bei einer Grundgesetzänderung und die Nutzung der Brückenklausele schon dann anzuhalten, wenn entweder Bundestag oder Bundesrat sie ablehnten. Das Erfordernis einer kumulativen Ablehnung durch beide Häuser komme dagegen einer verkappten Grundgesetzänderung gleich. Während eine grundsätzliche vorherige Bindung der Bundesregierung an einen Mehrheitsbeschluss des Deutschen Bundestages systemwidrig erscheine, sei eine vorherige Befassung des Bundestages mit bindender Wirkung bei der Nutzung der speziellen Brückenklausele angemessen. Der Sachverständige Prof. Dr. Ulrich K. Preuß trat einer vorherigen Bindung der Bundesregierung an eine Stellungnahme des Deutschen Bundestages vor der Nutzung der Brückenklausele entgegen: Der Bundesregierung dürfe nicht der Verhandlungsspielraum genommen werden. Vielmehr müssten Bundestag und Bundesrat gemeinsam Nein sagen, um die geplante Inanspruchnahme dieser Klausele verhindern zu können. Nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. Ingolf Pernice wird bei der Brückenklausele gleichsam das normale Vertragsänderungsverfahren umgekehrt. Nach dem System des Artikels IV-444 VVE müsse daher eine gemeinsame Entscheidung von Bundestag und Bundesrat angestrebt werden. Ein Ablehnungsrecht allein des Bundesrates sei problematisch. Der Sachverständige Dr. Andreas Maurer wies darauf hin, dass die Brückenklausele entstanden sei, weil der Verfassungskonvent und die Regierungskonferenz sich nicht auf ein erleichtertes Verfahren für generelle Änderungen an Teil III des Verfassungsvertrags hätten einigen können. Sie diene dazu, eine spätere dynamische Weiterentwicklung der Union zu ermöglichen. Um der britischen Delegation entgegen zu kommen, habe man als zusätzlichen Sicherungsmechanismus das Vetorecht für die nationalen Parlamente eingeführt. Die Möglichkeit einer dynamischen Weiterentwicklung des Verfassungsvertrags dürfe nicht verbaut werden. Daher komme nur ein Ex-ante-Verfahren in Betracht, bei dem bei Schweigen des Deutschen Bundestages von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werde. Dieser Auffassung schloss sich der Sachverständige Thomas Fischer an: Die Brückenklausele sei in den Entwurf des Verfassungsvertrags aufgenommen worden, um seine Entwicklungsdynamik zu erhöhen; dies dürfe nicht konterkariert werden, indem der Deutsche Bundestag ähnlich hohe Hürden errichte wie bei einer Vertragsänderung.

Bei der Frage der künftigen Beteiligung und Mitwirkung des Deutschen Bundestages an der Europapolitik waren sich alle Sachverständigen darin einig, dass dem Parlament in Zukunft mit den neuen Verfahren zugleich eine gestiegene Verantwortung für die demokratische Legitimation europäischer Politik zukomme. Die demokratische Verankerung der Europäischen Union und ein effektiver Parlamentarismus könne vom Europäischen Parlament allein nicht gewährleistet werden – dies sei auch Aufgabe des Deutschen Bundestages. Der Sachverständige Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff betonte, eine fallweise Befassung mit europäischen Rechtsetzungsinitiativen reiche hierzu nicht aus. Dem Sachverständigen Prof. Dr. Ingolf Pernice zufolge muss stärker ins

Bewusstsein gerückt werden, wie viele wichtige Entscheidungen schon heute „in Brüssel“ gefällt würden. Europapolitische Positionen müssten daher Bestandteil der innerstaatlichen politischen Auseinandersetzungen und Wahlkämpfe werden. Dabei müsse auch daran gedacht werden, wie die europäische Politik zugunsten der im Deutschen Bundestag verfolgten Ziele genutzt werden könne. Der Sachverständige Prof. Dr. Peter M. Huber forderte, der Deutsche Bundestag müsse sich als Teil der „europäischen Gesetzgebungsmaschine“ begreifen und seine Tagesordnung mit den europäischen Institutionen abstimmen. Das europäische Demokratiedefizit liege weniger in mangelnden Mitwirkungsrechten des Europäischen Parlaments als in der mangelnden Kontrolle des Rates durch die nationalen Parlamente begründet. Artikel 23 Grundgesetz habe sich nicht sehr bewährt; die Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung seien auszubauen. Dies sei aber so zu organisieren, dass die Bundesregierung auch weiterhin verhandlungs- und kompromissfähig bleibe. Der Sachverständige Dr. Andreas Maurer regte an, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die Funktion eines Filters für wichtige europäische Initiativen zu geben. Zugleich seien die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages zu „europäisieren“, z. B. indem dort Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen für die Befassung mit ausgewählten Dokumenten gebildet würden. Da es in Zukunft zu einem Wettbewerb zwischen den nationalen Parlamenten um den Zugang zu Informationen und informellen Einfluss kommen werde, müsse der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union durch eine Präsenz deutscher Abgeordneter oder der Bundestagsverwaltung in Brüssel gestärkt werden.

In der Sitzung am 13. April 2005 betonte Michael Roth (SPD), dass der Deutsche Bundestag einen klaren Handlungsauftrag habe: Die durch den Verfassungsvertrag vorgesehenen Rechte der Subsidiaritätsrüge, der Subsidiaritätsklage und der parlamentarischen Beteiligung bei der Brückenklausel seien in nationales Recht umzusetzen. Das entsprechende Begleitgesetz müsse vor allem die konstruktiven Möglichkeiten der Mitwirkung des Deutschen Bundestages an der Europapolitik ausweiten. Das Parlament sei verpflichtet, sich frühzeitiger und umfassender als bisher mit europapolitischen Initiativen zu befassen. Dies könne jedoch nicht allein durch neue Gesetze auf den Weg gebracht werden. Vielmehr müssten der Deutsche Bundestag und insbesondere der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die schon vorhandenen Möglichkeiten besser nutzen. Die Fraktion der SPD schlage vor, zunächst die sich unmittelbar aus dem Verfassungsvertrag ergebenden Rechte umzusetzen und in einem zweiten Schritt darüber nachzudenken, wie die Informationspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Parlament sinnvoll ausgeweitet und konkretisiert werden könnten. Der Ausschuss solle einen für alle Fraktionen zustimmungsfähigen Gesetzentwurf vorlegen. Diesem Ziel dienten die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelten Kompromissvorschläge zum Begleitgesetz. Mit diesem Gesetz könne aber weder Artikel 23 GG reformiert noch die Beteiligung des Bundesrates geregelt werden. Die Brückenklausel des Verfassungsvertrags diene dazu, nachträglich Mehrheitsentscheidungen in den Bereichen zu ermöglichen, in denen der Verfassungskonvent und die Regierungskonferenz trotz deutscher Forderungen nach

zusätzlichen Mehrheitsentscheidungen am Einstimmigkeitsprinzip fest gehalten hätten. Der Verfassungsvertrag sehe ein Vetorecht für jedes einzelne nationale Parlament vor, nicht aber eine Befassung der Parlamente vor der Entscheidung des Europäischen Rates. Günter Gloser (SPD) unterstrich, dass mit dem Begleitgesetz nicht alle Fragen der Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Europapolitik des Bundes auf einmal geklärt werden könnten. Er wies gelegentlich erhobene Vorwürfe mangelnder Einbeziehung des Parlaments durch die Bundesregierung zurück. Auch zu Zeiten der Vorgängerregierung habe sich der Deutsche Bundestag oft sehr spät mit wichtigen Entscheidungen befasst. Jetzt sei zu fragen, wie sich der Deutsche Bundestag unter den neuen Bedingungen organisieren solle, um auf die Regierung Einfluss nehmen zu können.

Peter Altmaier (CDU/CSU) rief ebenfalls dazu auf, eine gemeinsame Position aller Fraktionen anzustreben. In grundlegenden Fragen der europäischen Integration sei es dem Deutschen Bundestag in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder gelungen, einen fraktionsübergreifenden Konsens zu erzielen. Dies müsse auch beim innerstaatlichen Umgang mit der Europapolitik erreicht werden. Der Deutsche Bundestag müsse der Verantwortung gerecht werden, die sich aus dem Verfassungsvertrag und Artikel 23 GG ergebe. Dazu brauche der Deutsche Bundestag einen umfassenden Zugang zu Informationen über bedeutsame europapolitische Vorhaben. Bei den Informationsrechten dürfe der Deutsche Bundestag nicht schlechter gestellt werden als der Bundesrat. Darüber hinaus müsse der Deutsche Bundestag immer dann, wenn die Bundesregierung „in Brüssel“ Entscheidungen treffe, die anschließend von Bundestag und Bundesrat zu ratifizieren seien, frühzeitiger eingebunden werden. Bestimmte Rechte aus dem Verfassungsvertrag seien einer qualifizierten Minderheit zuzugestehen. Parlamentarische Minderheitsrechte gebe es innerstaatlich auch in anderen Bereichen. Dr. Gerd Müller (CDU/CSU) forderte unter Hinweis auf die mangelnde Auseinandersetzung des Deutschen Bundestages mit wichtigen Vorhaben der europäischen Rechtsetzung stärkere Mitwirkungsrechte für das Parlament. Die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages müssten für die Bundesregierung künftig eine bindende Wirkung entfalten. Für zentrale Gesetzgebungsvorschläge müsse ein Parlamentsvorbehalt gelten. Die Subsidiaritätsrüge solle einzelnen Fraktionen als Minderheitsrecht zugestanden werden. Die Nutzung der Brückenklausel sei an eine Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages zu binden, da die Kompetenz-Kompetenz nicht vom Parlament abgelöst werden dürfe. Vor der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen oder Vertragsänderungen müsse die Zustimmung des Deutschen Bundestages eingeholt werden. Thomas Silberhorn (CDU/CSU) betonte, die für den Deutschen Bundestag geforderten Mitwirkungsrechte seien nicht als Blockadeinstrument zu verstehen, da sie nicht der Opposition, sondern der Bundestagsmehrheit zukämen. Es gehe darum, dass der Deutsche Bundestag früher unterrichtet werde, wenn Regierungsbeamte „in Brüssel“ wichtige Entscheidungen trafen, und Öffentlichkeit herzustellen.

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) schloss sich der Aufforderung zu einer auf Konsens gerichteten Beratung an: Alle Mitglieder des Bundestages seien dazu aufgerufen, für ihre Interessen als Parlamentarier zu streiten und ihre Rechte aus dem Verfassungsvertrag wirksam umzuset-

zen. Die noch streitige Frage der Minderheitsrechte dürfe dieses gemeinsame Projekt nicht verhindern. Die Informationsrechte des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung seien zu stärken; er müsse dem Bundesrat zumindest gleich gestellt werden. Der Deutsche Bundestag habe im Zuge der Ratifizierung des Verfassungsvertrags die einmalige Gelegenheit, seine Europafähigkeit durch die Schaffung neuer Arbeitsstrukturen und die Einrichtung eines Verbindungsbüros in Brüssel zu erhöhen.

Dr. Claudia Winterstein (FDP) betonte, dass die für den 12. Mai 2005 geplante Ratifizierung des Verfassungsvertrags und die Verabschiedung der Begleitgesetze als einheitliches Paket anzusehen seien. Daher sei bei den strittigen Punkten ein Kompromiss notwendig. Die Subsidiaritätsrüge und die Subsidiaritätsklage seien mit Rücksicht auf die kleineren Parteien als Minderheitsrechte auszugestalten.

In der Ausschusssitzung am 20. April 2005 berichtete Roth (SPD), dass in den Verhandlungen zwischen den Fraktionen, im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und in Gesprächen mit den Ressorts Fortschritte erzielt worden seien. Ergänzend sei ein Gespräch des Bundeskanzlers mit mehreren Ministerpräsidenten vorgesehen. Er stellte zehn Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu ihrem Gesetzentwurf vor: Bei der Subsidiaritätsrüge solle die Bundesregierung im Hinblick auf die 6-Wochen-Frist verpflichtet werden, binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung eines europäischen Gesetzgebungsvorschlages eine Stellungnahme und weiter gehende Informationen zu übermitteln. Außerdem solle die Bundesregierung aufgefordert werden, den Deutschen Bundestag innerhalb von einer Woche über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens zu unterrichten und eine Bewertung abzugeben, um dem Deutschen Bundestag die Einhaltung der Zwei-Monatsfrist bei der Subsidiaritätsklage zu ermöglichen. Da die Bundesregierung verpflichtet sei, den Deutschen Bundestag – soweit dieser es wünsche – permanent über ein Gesetzgebungsverfahren zu unterrichten, sei eine kurze Frist zur Bewertung abgeschlossener Gesetzgebungsakte zumutbar. Die Unterrichtspflicht der Bundesregierung solle allerdings auf solche Rechtsakte der Europäischen Union beschränkt werden, an denen die Bundesregierung selbst beteiligt sei. Nach dem Verfassungsvertrag bediene sich auch die Europäische Kommission – etwa bei Einzelentscheidungen – der Rechtsakte nach Artikel I-33 VVE. Bei diesen sei die Bundesregierung nicht eingebunden; es fänden keinerlei Absprachen mit ihr statt. In diesen Fällen könne eine Weiterleitung entsprechender Informationen von der Bundesregierung nicht erwartet werden. Aufgrund eines weiteren Änderungsantrages solle die Rechtsgrundlage für die Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung zur Konkretisierung der Informationspflichten der Bundesregierung unabhängig vom Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Verfassungsvertrags geschaffen werden. Vorgeschlagen werde ferner eine Klarstellung, dass die Bundesregierung eine etwaige Subsidiaritätsklage des Bundestages oder des Bundesrates unverzüglich und damit ohne inhaltliche Prüfung an den Europäischen Gerichtshof weiter zu leiten habe. Nach einem weiteren Änderungsantrag sollen der Bundestag und Bundesrat zu einer beabsichtigten Subsidiaritätsklage des jeweils anderen Organs Stellungnahmen abgeben können. Einen Vorschlag des Peter Altmaier (CDU/CSU) aufgreifend, solle eine Grundlage zur Ermächtigung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen

Union zur stellvertretenden Wahrnehmung der Rechte des Deutschen Bundestages auch im Frühwarnverfahren und bei der Subsidiaritätsklage eingeführt werden. Er räumte ein, dass der zeitliche Rahmen für die Ratifizierung des Verfassungsvertrags knapp bemessen sei, erinnerte aber daran, dass der Deutsche Bundestag übereinstimmend mit der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes noch vor dem Referendum in Frankreich am 29. Mai 2005 ein deutliches Zeichen setzen wolle.

Peter Hintze (CDU/CSU) begrüßte die in den Verhandlungen erzielten Fortschritte. Meinungsverschiedenheiten bestünden allerdings noch in drei wichtigen Bereichen: der Ausgestaltung der Brückenklause, der Verbindlichkeit parlamentarischer Stellungnahmen und der Beteiligung des Parlaments vor Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Insbesondere im letzten Punkt sei eine Bindung der Bundesregierung an das Votum des Parlaments besonders wichtig, da mit der Entscheidung über Beitrittsverhandlungen de facto über einen späteren Beitritt entschieden werde. Thomas Silberhorn (CDU/CSU) bewertete die Einschränkungen bei der Unterrichtspflicht der Bundesregierung als Rückschritt. Der Deutsche Bundestag müsse sich mit der Behebung struktureller Defizite sowie einer intensiveren Kontrolle der Regierung auseinandersetzen. Bei wesentlichen Themen müsse die Bundesregierung den Deutschen Bundestag vorher befragen. So sei das Parlament bis zum heutigen Tage nicht über die Inhalte der Beitrittsverträge mit Bulgarien und Rumänien unterrichtet worden. Dr. Gerd Müller (CDU/CSU) unterstrich, dass die CSU ihre Hand nicht zu einem übereilten Ratifizierungsverfahren ohne ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit reichen werde. Die Brückenklause des Verfassungsvertrags sei problematisch, weil die Mitgliedstaaten nicht mehr die „Herren der Verträge“ seien. Er unterstütze das Anliegen einer rechtlichen Gleichstellung des Bundestages mit dem Bundesrat. Peter Altmaier (CDU/CSU) entgegnete, dass noch keine Revision der europäischen Verträge unter so ausgiebiger Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch des Deutschen Bundestages ausgehandelt worden sei. Auch bei der Behandlung von Unionsvorlagen durch den Deutschen Bundestag seien in den letzten zehn Jahren Fortschritte erzielt worden. Der Deutsche Bundestag habe im europäischen Vergleich erheblich mehr Einfluss als viele andere Parlamente in der Europäischen Union. Er unterstütze die Forderung, die Bundesregierung müsse zur Frage der Subsidiarität schnell eine Einschätzung an den Deutschen Bundestag weiterleiten. Die an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten Fachministerien müssten sich während des gesamten Verfahrens Gedanken um die innerstaatlichen Auswirkungen und mögliche Kollisionen mit dem Subsidiaritätsprinzip machen. Bei der Subsidiaritätsklage gehe es nicht um eine Verletzung von Rechten der nationalen Parlamente, sondern um die Vereinbarkeit einer Norm des sekundären Gemeinschaftsrechts mit einer höherrangigen Norm des primären Gemeinschaftsrechts, nämlich dem Subsidiaritätsprinzip; daher müsse das Antragsrecht zu einer Subsidiaritätsklage einer Minderheit zugebilligt werden.

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betonte die Bedeutung des politischen Signals, das von einer raschen Ratifizierung in Deutschland auf Frankreich und andere Mitgliedstaaten ausgehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze die von Michael Roth (SPD) darge-

stellten Änderungsanträge zum gemeinsamen Gesetzentwurf, trete allerdings wie die Fraktion der FDP für die Ausgestaltung der Subsidiaritätsrüge als Fraktionenrecht ein. Bei der Beteiligung am europäischen Gesetzgebungsverfahren müssten Bundesrat und Bundestag im Ergebnis gleich gestellt werden.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) verwies auf die konstruktive Mitarbeit der Fraktion der FDP bei der Beratung über die Entwürfe zu einem Begleitgesetz. Ziel sei die Ratifizierung im Deutschen Bundestag am 12. Mai 2005. Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zum europäischen Haftbefehl am 13. und 14. April 2005 habe die Notwendigkeit einer effektiven Wahrnehmung der den nationalen Parlamenten durch die europäische Verfassung gewährten Rechte deutlich gemacht. Diese Rechte dürften nicht nur in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, sondern müssten in einem Begleitgesetz verankert werden. Grundsätzlich unterstütze die Fraktion der FDP die Änderungsvorschläge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es bestehe die Gelegenheit, die rechtliche Gleichstellung von Bundestag und Bundesrat voranzutreiben. Die Subsidiaritätsklage sei zugunsten einzelner Fraktionen als Minderheitsrecht auszugestalten. Die Fraktion der FDP halte es für angemessen, wenn bei den Wahlen der Richter zum Europäischen Gerichtshof das für Bundesrichter geltende Verfahren angewandt würde. Bei dem Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsentscheidungen durch die Brückenklausele komme es darauf an, schwierige und zeitaufwändige Verfahrensabläufe zu vermeiden.

Für die Bundesregierung wies Staatsminister Hans Martin Bury (AA) die Kritik des Dr. Gerd Müller (CDU/CSU) wegen einer mangelnden Einbeziehung des Parlaments an der Entstehung des Verfassungsvertrags zurück. Peter Altmaier (SPD) und Prof. Dr. Jürgen Meyer seien als Mitglieder des Verfassungskonvents maßgeblich an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt gewesen. Kaum ein Thema sei in den letzten fünfzehn Jahren so intensiv parlamentarisch begleitet worden wie der Entstehungsprozess der Verfassung für Europa. Er sprach sich gegen die von der Fraktion der CDU/CSU geforderte Bindung der Bundesregierung an die Voten des Deutschen Bundestages aus, bezeichnete die Wünsche nach besserer Information aber als nachvollziehbar und akzeptabel. Die Forderung nach einer Unterrichtung und Stellungnahme der Bundesregierung binnen einer Woche nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens könne in der praktischen Umsetzung zu Schwierigkeiten führen, wenn bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen vorgenommen würden. In diesem Fall sollte die vorgeschlagene Frist entweder länger bemessen werden oder eine vorläufige Stellungnahme ausreichen. In den Gesprächen mit der Bundesregierung hätten die Vertreter der Bundesländer Gesprächsbedarf hinsichtlich der Subsidiaritätsrüge, der Subsidiaritätsklage und der Brückenklausele angemeldet. In den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen spiegele sich die Bereitschaft zu einem entsprechenden Entgegenkommen wieder. Nach Auffassung der Bundesregierung entspreche ein Minderheitsklagerecht nicht den Intentionen des Verfassungskonvents und der Regierungskonferenz. Der Deutsche Bundestag könne kaum als Kläger vor dem Europäischen Gerichtshof auftreten, wenn die Mehrheit eine andere Einschätzung vertrete, zumal dieses Instrument dazu diene, eine Verletzung der Rechte des Deutschen Bundestages als

Ganzes zu rügen. Bei der Brückenklausele sehe der Verfassungsvertrag ein Veto der nationalen Parlamente vor, kein Vetorecht einzelner Kammern. Der Kompromissvorschlag, nach dem bei alleiniger Zuständigkeit des Deutschen Bundestages nur der Deutsche Bundestag, bei alleiniger Zuständigkeit der Länder lediglich der Bundesrat und bei gemeinsamer Zuständigkeit von Bund und Ländern nur beide Kammern gemeinsam das Vetorecht wahrnehmen könnten, sei akzeptabel.

In der Sitzung am 9. Mai 2005 betonte Michael Roth (SPD) nochmals den Wunsch der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Interesse einer stärkeren Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Europapolitik zu einer fraktionsübergreifenden Einigung über das Begleitgesetz zu gelangen, und stellte 18 überarbeitete Änderungsanträge der beiden Fraktionen vor.

Die Ausgestaltung der parlamentarischen Rechte bei der Brückenklausele entspreche einem Vorschlag aus einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Aus einem Gespräch des Bundeskanzlers mit Ministerpräsidenten von vier Bundesländern sei zudem die Anregung aufgegriffen worden, die Benennung der Richter und Generalanwälte am Gerichtshof der Europäischen Union an die für Bundesrichter geltende Regelung anzupassen. Da dem Richterwahlausschuss sowohl vom Bundestag bestellte Mitglieder wie auch Mitglieder der Landesregierungen angehörten, liege darin ein Zugewinn für Bundestag und Bundesrat. Bei der Frage des Quorums für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage habe bislang noch keine Einigung erzielt werden können. Die sich aus dem Verfassungsvertrag ergebenden Beteiligungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages könnten nicht in dem Begleitgesetz allein umgesetzt werden. Auch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages müsse geändert und die Vereinbarung zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung, für die der Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage schaffe, getroffen werden. Für diese weiteren Schritte werden in einem interfraktionellen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf konkrete Vorgaben getroffen.

Peter Hintze (CDU/CSU) begrüßte die Änderungsvorschläge als weitgehend zustimmungsfähig. Gleichwohl werde die Fraktion der CDU/CSU ihren Gesetzentwurf aufrechterhalten, um ihre weiter reichenden Vorstellungen zu dokumentieren. Der Kern der neuen Rechte des Deutschen Bundestages werde sich nicht in dem neuen Begleitgesetz, sondern in dem Entschließungsantrag zur Änderung der Geschäftsordnung und in der zukünftigen Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung wiederfinden. Hinsichtlich der Subsidiaritätsklage bestehe die Fraktion der CDU/CSU in Anlehnung an die im Grundgesetz geregelte abstrakte Normenkontrolle auf einer Ausgestaltung als Minderheitsrecht.

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) unterstrich, dass der Deutsche Bundestag bei den Beratungen über das Begleitgesetz nicht der Versuchung innenpolitischer Auseinandersetzungen erlegen sei, sondern in einem konstruktiven Arbeitsprozess gemeinsam Wert auf die Stärkung seiner Rechte in der Europapolitik gelegt habe. Die bevorstehende Ratifizierung des Verfassungsvertrags markiere nicht das Ende eines Prozesses, sondern den Beginn neuer Aufgaben für den Deutschen Bundestag.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) unterstützte für ihre Fraktion einen Großteil der Änderungsanträge. Sie be-

tonte jedoch, dass die Subsidiaritätsklage Fraktionenrecht werden müsse. Abweichende Auffassungen seien in einer Stellungnahme zur Klageschrift darzustellen und nicht in diese zu integrieren. Auf ihre Frage nach den für die Brückenklausele geltenden Quoren wurde im Ausschuss einvernehmlich darauf verwiesen, dass immer dann, wenn im Begleitgesetz nichts anderes ausdrücklich geregelt sei, die Grundregel des Grundgesetzes gelte, nach der Bundestag und Bundesrat mit einfacher Mehrheit entscheiden. Im Hinblick auf die noch ausstehende Einigung über die Mehrheitsanfordernisse für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage wurde angeregt, für den 10. Mai 2005 eine weitere Sondersitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung stellte Michael Roth (SPD) einen neu gefassten Änderungsantrag vor, in dem das Recht zur Erhebung einer Subsidiaritätsklage einer Fraktion zugeschrieben wird. Um einen Missbrauch dieses Rechts zu erschweren, sollen zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages die Möglichkeit erhalten, der Erhebung der Klage zu widersprechen. Peter Hintze (CDU/CSU) stimmte diesem Vorschlag für die Fraktion der CDU/CSU zu. Das Widerspruchsrecht sei als Schutz vor „unsinnigen“ Anträgen sinnvoll. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN) begrüßte den Änderungsantrag, der die „Waffengleichheit“ der Fraktionen festlege. Das Widerspruchsrecht könne auch für künftige Fragestellungen als Modell herangezogen werden, wenn es um ein Initiativrecht für einzelne Fraktionen gehe. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) sagte, der Kompromissvorschlag komme den Vorstellungen ihrer Fraktion sehr nahe. In der Praxis werde die Subsidiaritätsklage ein tatsächliches Minderheitsrecht. Sie werde der Fraktion der FDP empfehlen, ihren eigenen Änderungsantrag zur Subsidiaritätsklage nicht weiter zu verfolgen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4925 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4716 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt und die Anträge auf Drucksache 15/4936 und auf Drucksache 15/4937 in seiner 72. Sitzung am 11. Mai 2005 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Berlin, den 11. Mai 2005

**Michael Roth (Heringen)**  
Berichterstatler

**Peter Altmaier**  
Berichterstatler

**Rainer Steenblock**  
Berichterstatler

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatlerin



